

Nachhaltige Stadtentwicklung - Förderung von KMU

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008

Ziel des Programmes

Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den unter Ziffer 3.2 der Richtlinie genannten Städten aus den Bereichen

- Einzelhandel
 - Gastronomie
 - Handwerk
 - sonstigen Dienstleistungen sowie
 - Fuhrunternehmen (mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen)
-
- deren Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes liegt,
 - bei denen kein Förderausschluss nach Ziffer 8.2.3.1 der Richtlinie vorliegt,
 - für die eine positive Förderstellungnahme der Stadt vorliegt,
 - die eine Zusicherung zur Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils der Stadt (5%) haben.

Was wird gefördert?

- Investitionen in Betriebsstätten
- Investitionen in Betriebsausstattung oder zur Einführung neuer Technologien
- Investitionen zur Vorbereitung von Unternehmensansiedlungen
- Betriebliche Vermarktungs- und Standortstrategien
- City- und Geschäftsstraßenmanagement
- Spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge
- Maßnahmen zur Integration Behinderter
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gefördert werden folgende Kosten:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abzugsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern
- Vorbereitungskosten für investive Maßnahmen
- Kosten im Zusammenhang mit einer nicht investiven Maßnahme

Was wird nicht gefördert?

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, außer beim Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung betroffenen Betriebsstätte
- grundsätzlich Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, wenn es sich nicht um den Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte handelt

- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf, Warenlager, Unternehmens- und Steuerberater sowie Rechtsberatungskosten, Finanzierungskosten, Miet- und Leasingkosten
- sonstige Kosten, die nicht zuordenbar und prüfbar sind (z. B. Benzinkosten)

Wie wird gefördert?

- Form der Zuwendung: Zuschuss als De-minimis-Beihilfe
- Höhe der Zuwendung:
 - Grundfördersatz von 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Erhöhung des Grundfördersatzes durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes bzw. des Höchstbetrages des Zuschusses, und zwar pro
 - Arbeitsplatz (allgemein) um 5.000 EUR
 - Frauenarbeitsplatz um 6.000 EUR
 - Ausbildungsplatz um 8.000 EUR
 - Höchstfördersatz von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal 200.000 EUR (bei Unternehmen im Straßentransportsektor 100.000 EUR)
 - Bagatellgrenze: Zuschuss von 1.000 EUR

Was ist noch zu beachten?

Mit den Maßnahmen darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Der Antragsteller muss mindestens 25 % beihilfefrei selbst zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Der Rest kann fremdfinanziert werden.

Für Baumaßnahmen sind die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden (siehe Merkblatt „Vergabebestimmungen“). Für alle anderen Maßnahmen sind mit dem Antrag drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Kostenvoranschläge einzureichen, es sei denn, dass weniger als drei Anbieter in Betracht kommen.

Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben.

Geförderte Arbeitsplätze müssen für den Zeitraum von zwei Jahren besetzt werden. Geförderte Ausbildungsverhältnisse müssen bis zur Abschlussprüfung fortgeführt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Förderanträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der ILB verfügbar (www.ilb.de => Wirtschaft => Zuschüsse => Nachhaltige Stadtentwicklung).

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Landesamt für Bauen und Verkehr
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg